

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 14

Senftenberg, den 01.06.2007

Nr. 05/2007

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachungen des Landrates

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	2
Genehmigung der Haushaltssatzung des LK OSL für das Haushaltsjahr 2007	3

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachung des Landrates

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Beschluss-Nr. 20/268/06 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das vom Kreistag am 7. Dezember 2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg unter Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen am 16. Mai 2007 genehmigt worden ist.

Das Haushaltssicherungskonzept liegt mit der Haushaltssatzung 2007 und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Zimmer 206 aus.

Senftenberg, 01. Juni 2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

Beschluss-Nr. 20/269/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 15 sowie § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am 07. Dezember 2006 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	139.804.900 €
in der Ausgabe auf	197.901.000 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	9.851.000 €
in der Ausgabe auf	9.851.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	168.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	75.000.000 €

§ 3

1. Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg eine Kreisumlage erhoben.

Die Kreisumlage wird gemäß Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Hundertsätzen der Umlagegrundlage festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird auf 43,15 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

2. Differenzierte Kreisumlage

Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78), zuletzt geändert durch 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz (1.Bbg BAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl I S.74), wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird nunmehr von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 65 Abs. 3 Landkreisordnung erhoben.

Der Umlagegrundsatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage

Stadt Calau	auf	0,5119607
Stadt Großräschen	auf	0,0599898
Stadt Lauchhammer	auf	0,0775295
Stadt Lübbenau / Spreewald	auf	0,2045920
Gemeinde Schipkau	auf	1,3999438
Stadt Schwarzheide	auf	0,5031243
Stadt Senftenberg	auf	0,6488329
Stadt Vetschau / Spreewald	auf	0,2976791
Amt Altdöbern		
Gemeinde Altdöbern	auf	2,3185942
Gemeinde Bronkow	auf	3,1150883
Gemeinde Luckaitztal	auf	3,6090614
Gemeinde Neu-Seeland	auf	1,5063255
Gemeinde Neupetershain	auf	1,7312901
Amt Ortrand		
Gemeinde Frauendorf	auf	1,1183161
Gemeinde Großkmehlen	auf	0,8258288
Gemeinde Kroppen	auf	1,3889102
Gemeinde Lindenau	auf	0,7588116
Stadt Ortrand	auf	0,0235924
Gemeinde Tettau	auf	1,4254071
Amt Ruhland		
Gemeinde Grünewald	auf	0,7652613
Gemeinde Guteborn	auf	0,5299926
Gemeinde Hermsdorf	auf	1,6348895
Gemeinde Hohenbocka	auf	0,7287169
Stadt Ruhland	auf	0,5926697
Gemeinde Schwarzbach	auf	0,3693481

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung - § 79 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Als erheblich im Sinne des (i. S. d.) § 79 (2) Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 von Hundert (v. H.) des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 (2) Ziffer 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 (3) GO gelten:
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 300.000 € betragen
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder zusätzliche Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben - § 81 GO i. V. m. § 63 (1) LKrO Bbg.

1. Alle Mehrausgaben, die auf der Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i. S. d. § 81 GO anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Kreistag.

Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.

2. Als erheblich i. S. d. § 81 GO gelten:

a) Verwaltungshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben über 50.000 €

b) Vermögenshaushalt

- überplanmäßige Ausgaben wenn sie 10 % des Einzelansatzes übersteigen, mindestens jedoch 100.000 €
- außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen

§ 6

Der Stellenplan wurde auf der Grundlage des Runderlasses in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern, Nr. 10/2001 vom 11. Oktober 2001 aufgestellt und hat damit in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift über Inhalt, Form und Gestaltung bindenden Charakter.

Der Landrat wird ermächtigt, bei Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres frei werden, zu entscheiden, ob diese Stellen nach Freiwerden mit dem kw-Vermerk versehen oder neu zu besetzen sind. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern. Mit Wegfall der Planstelle bzw. Stelle sind die Personalausgaben im Gesamthaushalt einzusparen.

Der Landrat wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt oder nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall entfällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden oder nächsthöheren Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe innerhalb des Stellenplanes. Die entsprechende Nachweisführung ist zu sichern.

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Fachämter, unter Einhaltung der Ansätze für Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr, entscheidet der Landrat, auf Vorschlag des Dezernenten I, ob zeitlich befristete Arbeitsverträge in Anspruch genommen werden, für Planstellen oder Stellen, deren Stelleninhaber vorübergehend nicht oder nicht vollbeschäftigt sind.

Senftenberg, 01. Juni 2007

Georg Dürrschmidt
Landrat

(Siegel)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern am 16. Mai 2007, Az.: III/2-353-32-66 mit Auflagen erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Auflagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, Haus 1, Zimmer 206 aus.